

Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der genannten Länder bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Man wird in den genannten Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler genannter Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Gebiets befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den deutschen oder italienischen Verlegern oder Druckern befinden und deutschen oder italienischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.*)

Artikel 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen beiderseits über alle Zollämter zugelassen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt sind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

*) Zur Vollziehung des Art. 12. des durch K. Verordnung vom 29. Februar d. J. verkündigten Vertrags mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird Nachstehendes verfügt:

§. 1. Den württembergischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen zc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 30. April d. J. diese Vervielfältigung bei ihrer Bezirkspolizeibehörde anzumelden. — Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angabe überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Bezirkspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfnis auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöst werde.

§. 2. Was die in der Publication begriffenen Werke betrifft, so haben die württembergischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Italien erschienener Werke bis zum 30. April d. J. von den Werken, deren Nachdruck oder Nachbildung bereits veranstaltet ist, der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen, wobei die Zahl der Bände oder Lieferungen, in denen das Werk erscheint, sowie die Stärke der Auflage genau anzugeben und zugleich die zur Vervielfältigung oder Nachbildung am 15. März d. J. getroffen gewesenen Veranstaltungen nachzuweisen sind. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage als die bereits erschienenen ausgegeben werden.

§. 3. Den Inhabern von Abklatschen (Clichés), Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen italienischer Werke wird anheimgegeben, die-

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind, oder erklärt werden.

Artikel 15.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die vertragenden Theile, sich in möglichst kurzer Frist gegenseitig von allen gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literarische und künstlerische Urheberrecht Bezug haben, und ebenso von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Gesetzgebung der genannten Länder eintreten sollten.

Zugleich behalten sich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinstimmender Weise an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich im Wege der Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 16.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, sie außer Kraft zu setzen, erklärt, soll sie bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Artikel 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen so bald als möglich in Florenz ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Florenz den 28. Juni 1870.

(L. S.) Baron A. von Dio.

(L. S.) W. Doenniges.

(L. S.) Visconti Venosta.

selben bis zum 30. April d. J. bei ihrer Bezirkspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung ertheilen wird. Die von den einregistrierten Clichés zc. genommenen Abdrücke können, die fortbauende Geltung des Vertrags (vergl. Art. 16. Abs. 2. desselben) vorausgesetzt, nur bis zum 14. März 1876 eine Stempelung erhalten.

§. 4. Die Stempelung geschieht unentgeltlich mit dem Amtssiegel der Bezirkspolizeibehörde. Wenn und soweit aber wegen der Beschaffenheit des betreffenden Products die Anwendung eines Trockenstempels nothwendig erscheint, und von den Betheiligten gewünscht wird, sind die zu stempelnden Exemplare von der Bezirkspolizeibehörde dem Ministerium zur Stempelung durch letzteres einzuschicken.

Auf die Literar-Convention und diese Verfügung sind die im Bezirke ansässigen Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen zc. durch die Bezirkspolizeibehörden ausdrücklich aufmerksam zu machen; eine Urkunde darüber, daß dies geschehen, ist zu den Acten zu nehmen.

Stuttgart, den 15. März 1872.

Scheurlen.